

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen – abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 LÖG NRW – an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

Die örtliche Ordnungsbehörde ist gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW mittels einer Verordnung im Sinne der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Für das Kalenderjahr 2016 wurden seitens des Gewerbevereins die nachfolgenden Termine für verkaufsoffene Sonntage mitgeteilt:

- 10.04.2016 Frühlingsfest
- 22.05.2016 Schützenfest
- 11.09.2016 Tag des offenen Denkmals
- 11.12.2016 Weihnachtsmarkt

Seit dem In-Kraft-Treten der Novellierung des LÖG NRW am 18.05.2013 müssen die Gewerkschaften, Kirchen, Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammer und der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband bei der Festlegung der Termine im Rahmen einer Anhörung beteiligt werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 6 Abs. 4 LÖG NRW.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage, lagen noch nicht alle Rückmeldungen vor. Es ist davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Termine bestehen, da sich um die gleichen Anlässe handelt wie im Vorjahr. Sofern wider Erwarten Bedenken an die Verwaltung herangetragen werden sollten, wird hierzu spätestens in der Sitzung berichtet.

Insofern schlägt die Verwaltung vor, die vom Gewerbeverein beantragten Termine festzusetzen.

Rheinbach, den 02.02.2016

gez. Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

gez. Kurt Strang
Fachgebietsleiter